Pflichtenheft Materialökologie (DGNB)

Beschreibung materialökologischer Anforderungen aus der DGNB-Zertifizierung
(Neubau Bildungsbau- Version 2023, Auflage 2)

Stand: 05.09.2025

Anlage 1

Materialökologische Anforderungen an Bauprodukte (DGNB)

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1 Festlegung Anforderung 4

1.1 Qualitätsstufe ENV1.2 4

2 Bauökologische Anforderungen an Produkte 4

2.1 Beschichtungen 4
2.1.1 Dekorative Beschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen 4
2.1.2 Beschichtungen auf mineralischem Untergrund (innen) 4
2.1.3 Dekorative Beschichtungen & Dämmstoffkleber auf mineralischem Untergrund (außen) 5
2.1.4 Biozide bei Betondachsteinen 5
2.1.5 Korrosions- und Brandschutzbeschichtungen (Metallbauteile) 5
2.1.5.1 Brandschutzbeschichtungen 5
2.1.5.2 Korrosionsschutzbeschichtung tragender Metallbauteile 5
2.1.5.3 Korrosionsschutzbeschichtungen nicht tragender Bauteile 6
2.1.6 Epoxidharz-Beschichtungen (EP) 6
2.1.7 Polyurethan-Beschichtungen (PU) 6
2.1.8 PMMA-Beschichtungen 7
2.1.9 Bitumenbeschichtungen (kalt verarbeitet) 7
2.1.10 Natursteinimprägnierung 7
2.1.11 Passivierung von Edelstahl- und Aluminiumbauteilen 7
2.2 Boden-/Wandbelag 7
2.2.1 Verlegewerkstoffe 7
2.2.2 Kleister 8
2.2.3 Textile Bodenbeläge 8
2.2.4 Elastische Bodenbeläge 8
2.3 Dicht- und Klebstoffe 9
2.3.1 Polyurethan- und silanmodifizierte Polymerklebstoffe (PU-/SMP-Kleber) 9
2.3.2 Acrylatdichtstoffe/-kleber, Silikondichtstoffe und SMP-(HybridDichtstoffe) 9
2.3.3 Montagekleber und Dichtstoffe zur Herstellung der Luftdichtheit 9
2.3.4 Polyurethan-Systemkleber (Trockenbau) 9
2.4 Hilfsstoffe 10
2.4.1 Betontrennmittel 10
2.4.2 Montageschäume 10
2.5 Holzprodukte/-behandlung 10
2.5.1 Holzoberflächenbehandlung 10
2.5.2 Holzschutz tragender Bauteile 11
2.5.2.1 Holzschutz nicht-tragender Bauteile 11
2.5.3 Erzeugnisse und Fertigprodukte aus Holzwerkstoffen 11
2.5.3.1 Industriell hergestellte Serienerzeugnisse 11
2.5.3.2 Tischlerprodukte, handwerklich erzeugte Einbauten, ... 11
2.5.4 Konstruktiven Holzbau (Holzbau & Fertigholzhäuser) 12
2.6 Kunststoffe 12
2.7 Kunstschaumdämmstoffe 12

2.8 Biozid und flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte 13
2.8.1 Gemische 13
2.8.2 Erzeugnisse (Dämmung, Wandbekleidung) 13
2.8.3 Holz- und Dämmprodukte 13
2.8.4 Filmkonservierte Produkte und mit Biozid behandelte Waren 13
2.9 Kühlanlagen – TGA Splitgeräte 14
2.10 Dacheindeckung 14

1 Festlegung Anforderung

1.1 Qualitätsstufe ENV1.2

Im Projekt wurde hinsichtlich des DGNB-Kriteriums **ENV1.2 (Version 2023)** festgelegt, die **Qualitätsstufe 4 (QS4)** nachzuweisen. Daraus resultieren entsprechend der Kriterienmatrix folgende Anforderungen an Bauprodukte, die zwingend einzuhalten sind.

2 Bauökologische Anforderungen an Produkte

2.1 Beschichtungen

2.1.1 Dekorative Beschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen
Kriterienmatrix Zeile 1, 19 & 33

Alle bauseits flüssig aufgebrachten Grundierungen, Zwischen- und Endbeschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen (z. B. auf Holz, Metall, Kunststoff) müssen mit dem Umweltzeichen **DE-UZ 12a (Blauer Engel)** gekennzeichnet sein.

Alternativ sind Produkte zulässig, die mittels eines rechtsgültigen Nachweises des Herstellers die ökologische Gleichwertigkeit bzgl. der Vergabekriterien des Umweltzeichen DE-ZU 12a bestätigen.

Für Effektbeschichtungen (z.B. Metalliclacke) gilt abweichend, dass der VOC-Gehalt der verwendeten Produkte < 300 g/l nach RL 2004/42/EG sein muss.

Werkseitigen Beschichtungen von Metallbauteilen dürfen keine Chrom-VI-Verbindungen enthalten. Zusätzlich sind die Anforderungen an Beschichtungen zum Korrosions- und Brandschschutz zu beachten!

2.1.2 Beschichtungen auf mineralischem Untergrund (innen)
Kriterienmatrix Zeile 2 & 3

Alle dekorativen Farben und Spachtelmassen (inkl. Q-Spachtel) sowie Tiefengrundbeschichtungen auf mineralischem Untergrund müssen nach der Definition der VdL-RL01 **lösemittel, weichmacherfrei, konservierungsmittelfrei** und/oder mit dem Umweltzeichen DE-UZ 102 (Blauer Engel) ausgezeichnet sein.

Für staubbindende Anstriche und Grundbeschichtungen (z.B. Betonkontakt, Aufbrennsperre) auf Beton, Mauerwerk, Mörtel- und Spachtelflächen gilt abweichend, dass der VOC-Gehalt der verwendeten Produkte < 5 g/l nach RL 2004/42/EG sein muss.

2.1.3 Dekorative Beschichtungen & Dämmstoffkleber auf mineralischem Untergrund (außen)

Kriterienmatrix Zeile 5 (DGNB)

Für alle dekorative Farben und Dämmstoffkleber auf mineralischem Untergrund im Außenbereich (z. B. auf Beton, Mauerwerk, Mörtel- und Spachtelflächen, Putze, WDVS, GK-Platten) gilt, dass der VOC-Gehalt nach Definition der **RL 2004/42/EG < 30 g/l** sein muss.

2.1.4 Biozide bei Betondachsteinen

Kriterienmatrix Zeile 5b (DGNB)

Der Einsatz von filmschutzbildenden Beschichtungen sind keine Biozide zu verwenden. Der Schutz ist durch konstruktive Maßnahmen (z.B. Verhinderung der Wasserspeicherung oder Depotspeicherung) zu gewährleisten.

2.1.5 Korrosions- und Brandschutzbeschichtungen (Metallbauteile)

Kriterienmatrix Zeilen 15 bis 19

2.1.5.1 Brandschutzbeschichtungen

Brandschutzbeschichtungen für Metallbauteile müssen halogenfrei sein und einen VOC-Gehalt < 5 g/l aufweisen. Dies gilt für bau- und werksseitige Brandschutzbeschichtungen auf tragenden und nicht-tragenden Metallbauteilen im Innenraum mit einer Beschichtungsfläche > 50 m².

2.1.5.2 Korrosionsschutzbeschichtung tragender Metallbauteile

Korrosionsschutzanstriche zur Herstellung der Korrosivitätskategorie C2 müssen wasserverdünnbar sein und müssen einen VOC-Gehalt < 100 g/l für jedes einzelne Produkt aufweisen.

Korrosionsschutzanstriche zur Herstellung der Korrosivitätskategorie C3 müssen einen VOC-Gehalt von < 30 g/m² des gesamten Systemaufbaus aufweisen.

Korrosionsschutzanstriche zur Herstellung der Korrosivitätskategorie C4 und höher müssen einen VOC-Gehalt von < 60 g/m² des gesamten Systemaufbaus aufweisen.

Dies gilt für Korrosionsschutzbeschichtungen für tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit einer Beschichtungsfläche > 500 m².

2.1.5.3 Korrosionsschutzbeschichtungen nicht tragender Bauteile

Korrosionsschutzanstriche auf nicht-tragenden Bauteilen wie Stahltüren, Treppengeländer, Zargen, Fassadenelemente, Unterkonstruktionen etc. müssen wasserverdünnbar sein und müssen einen VOC-Gehalt < 140 g/l für jedes einzelne Produkt aufweisen.

2.1.6 Epoxidharz-Beschichtungen (EP)

Kriterienmatrix Zeile 23 & 24 (DGNB)

EP-Grundierungen, Beschichtungen, Versiegelungen, 2K-Lacke aus Epoxidharz für Boden-, Sockel- und Wandflächen müssen mit dem GISCODE RE10, RE20gekennzeichnet sein.

Für EP-Oberflächenbeschichtungen im Innenraum gilt neben der Kennzeichnung mit den oben genannten GISCODES zusätzlich, dass entweder eine bauaufsichtliche Zulassung im System (AbZ Z 156.605) oder ein Übereinstimmungszertifikat zur DIN V 18026:2006-6 zusammen mit einem Nachweis der Erfüllung der Emissionsanforderungen nach MVV TB durch eine vom DIBt hierfür anerkannten Prüfstelle nachgewiesen werden.

Markierungsarbeiten (z. B. Fahrbahn-/Parkplatzkennzeichnungen) sind von den Anforderungen ausgenommen.

Für Epoxidharz-, Dispersionsbeschichtungen bei Pastöse oder flüssige Abdichtungen und rissüberbrückende Untergrundbehandlung im Innenbereich für Boden- und Wandaufbauten mit Feuchtigkeitsbeanspruchung muss der GISCODE D1, RE 05, RE 10, RU 0,5, RU 1 nachgewiesen werden.

2.1.7 Polyurethan-Beschichtungen (PU)

Kriterienmatrix Zeile 20 & 24

PU-Grundierungen, Beschichtungen, Versiegelungen, 2K-Lacke für Boden-, Sockel- und Wandflächen müssen mit dem müssen mit dem GISCODE PU10 oder PU40 gekennzeichnet sein.

Zusätzlich müssen neben der Kennzeichnung mit dem oben genannten GISCODES zusätzlich entweder eine bauaufsichtliche Zulassung im System (AbZ Z 156.605) oder ein Übereinstimmungszertifikat zur DIN V 18026:2006-6 zusammen mit einem Nachweis der Erfüllung der Emissionsanforderungen nach MVV TB bzw. AgBB durch eine vom DIBt hierfür anerkannten Prüfstelle nachgewiesen werden.

Für PU-Beschichtungen mit speziellen Anforderungen (z. B. OS-Beschichtungen für Industrieböden, Parkflächen oder Tiefgaragen) gilt abweichend, dass keine Emissionsnachweise erforderlich sind und der GISCODE PU60 zulässig ist.

Markierungsarbeiten (z. B. Fahrbahn-/Parkplatzkennzeichnungen) sind von den Anforderungen ausgenommen.

2.1.8 PMMA-Beschichtungen
Kriterienmatrix Zeile 22 (DGNB)

PMMA-Beschichtungen von Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel), Industrieböden, Parkflächen, Tiefgaragenbeschichtungen sowie Flüssigkunststoffe zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Küchen müssen mit dem GISCODE RMA10 gekennzeichnet sein.

2.1.9 Bitumenbeschichtungen (kalt verarbeitet)
Kriterienmatrix Zeile 25 & 26

Es dürfen nur Bitumenemulsionen zur Dach- und Bauwerksabdichtung (z. B. Vorstriche, Dickbeschichtungen) und Hilfsstoffe zur Belegung (z. B. Kleber, Versiegelungen) mit dem GISCODE BBP10 eingesetzt werden.

Abweichend gilt für Bitumenvoranstriche zur bituminösen Verbundabdichtung beim Umkehrdach (Dämmung im Feuchtebereich) sind auch Produkte mit dem GISCODE BBP20 oder BBP30 zulässig.

2.1.10 Natursteinimprägnierung
Kriterienmatrix Zeile 10

Alle nicht filmbildenden Imprägnierungen (z. B. Natursteinimprägnierungen und Sandsteinverfestiger) müssen einen Lösemittelgehalt < 5 % gemäß Definition RL 2004/42/EG aufweisen und Aromatenfrei (GH10) sein.

2.1.11 Passivierung von Edelstahl- und Aluminiumbauteilen
Kriterienmatrix Zeile 32

Verkleidungen aus Edelstahl- und Aluminium an der Fassade (Sonnenschutzsysteme sind derzeit von den Anforderungen ausgenommen) und am Dach dürfen ausschließlich mit chromoxidfreien Passivierungsverfahren behandelt werden. Bei der Deckbeschichtung gelten die Anforderungen an Beschichtungen auf nicht mineralischen Oberflächen.

2.2 Boden-/Wandbelag

2.2.1 Verlegewerkstoffe
Kriterienmatrix Zeile 8 & 9

Verlegewerkstoffe und Hilfsstoffe müssen mit einer der folgenden GISCODE-Einstufungen gekennzeichnet sein: D1, ZP1, CP1, CP2, CP3, RU0,5, RU1, RE05, RE10, RE20, RE30 oder RS10.

Zusätzlich müssen diese Stoffe mit dem EMICODE EC1 oder EC1^{Plus} bzw. EC1-R oder EC1^{Plus}-R ausgezeichnet sein.

Alternativ sind Stoffe mit dem Umweltzeichen DE-UZ 113 (Blauer Engel) zulässig.

Dies gilt für alle Verlegewerkstoffe & Hilfsstoffe (z. B. Vorstriche, Spachtelmassen, Klebstoffe, Sperranstriche, Estrichharze, Abdichtungen) zur Belegung von Wand- und Bodenflächen mit Fliesen, Teppich, Parkett, elastische Bodenbeläge etc.

2.2.2 Kleister

Kriterienmatrix Zeile. 4

Tapetenkleber müssen nach der Definition der VdL-RL01 lösemittel- und weichmacherfrei sein. Alternativ können Pulverprodukte verwendet werden.

2.2.3 Textile Bodenbeläge

Kriterienmatrix Zeile 6

Teppichböden müssen mindestens mit dem Gütesiegel GUT ausgezeichnet sein. Produkte mit dem Umweltsiegel DE-UZ 128 (Blauer Engel) sind zu bevorzugen.

2.2.4 Elastische Bodenbeläge

Kriterienmatrix Zeile 76

Alle elastischen Bodenbeläge müssen mit dem Umweltzeichen DE-UZ 120 (Blauer Engel) ausgezeichnet sein.

Zusätzlich dürfen keine (jeweils < 0,1 %) besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC: substances of very high concern) gemäß der REACH-Kandidatenliste inkl. Anhang XIV und Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) jeweils < 0,1 % enthalten sein.

Sofern das Produkt nicht mit dem Blauen Engel ausgezeichnet ist, kann alternativ nachgewiesen werden, dass die Emissionswerte nach 28 Tagen ≤ den Werten gemäß den Anforderungswerten des Umweltzeichen DE-UZ 120 (Emissionsnachweis gemäß EN ISO 16000-9 / EN 16516.

2.3 Dicht- und Klebstoffe

2.3.1 Polyurethan- und silanmodifizierte Polymerklebstoffe (PU-/SMP-Kleber)

Kriterienmatrix Zeile 11 (DGNB)

Dichtungsmassen, Dichtstoffe und Klebstoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen im Innenraum von Sockelleisten, Türschienen, Stützen für Doppel- bzw. Hohlraumböden müssen mit dem EMICODE EC1^{Plus} gekennzeichnet sein.

PU-Kleber müssen zusätzlich mit dem GISCODE PU10, PU20, RS10, DA20, DSE20, DSA20, DSO20 oder DH20 gekennzeichnet sein.

Ausgenommen sind an dieser Stelle Anwendungen in den Bereichen Glasbau, Fassade und Brandschutz.

2.3.2 Acrylatdichtstoffe/-kleber, Silikondichtstoffe und SMP-(HybridDichtstoffe)

Kriterienmatrix Zeile 11

Dichtungsmassen, Dichtstoffe und Klebstoffe für punkt- und linienförmige, kleinflächige Verklebungen mechanisch belasteter Fugen im Innenraum (z. B: Dichtungsfugen von Fliesen/Naturstein, Anschlussfugen Trockenbau/Türen/Malerarbeiten) und von Lüftungskanälen müssen frei von Chlorparaffinen (LCCPs) (< 0,1 %), Lösemitteln (<1%) und KWS-Weichmachern (<0,1%).

Zusätzlich müssen die Stoffe mit dem EMICODE EC1^{Plus} gekennzeichnet sein

Ausgenommen sind an dieser Stelle Anwendungen in den Bereichen Glasbau, Fassade und Brandschutz.

2.3.3 Montagekleber und Dichtstoffe zur Herstellung der Luftdichtheit

Kriterienmatrix Zeile 13

Klebstoffe zur Herstellung der Luftdichtheit für bauseitige Verklebungen/Abdichtung mit PU, PU-Hybrid, MS-Polymer, SMP, o. ä. Klebstoffen an Fassade, Fenster und Außentüren (innen und außen) müssen frei von Chlorparaffinen (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und halogenierte Treibmittel (< 0,1 %) sein.

Zusätzlich müssen die Produkte mit dem EMICODE EC1^{Plus} ausgezeichnet sein. Alternativ kann ein VOC-Gehalt < 1 % nachgewiesen werden.

2.3.4 Polyurethan-Systemkleber (Trockenbau)

Kriterienmatrix Zeile 46

Konstruktive PU-Kleber für Trockenestrich, Hohlboden und Trockenbauplatten müssen mit dem GISCODE RU1 (Lösemittelfrei) gekennzeichnet sein.

2.4 Hilfsstoffe

2.4.1 Betontrennmittel

Kriterienmatrix Zeile 14

Schalöle und Trennmittel, die auf der Baustelle zum Betonieren verwendet werden, müssen dem GISCODE BTM 01 oder BTM 05 entsprechen vollständig biologisch Abbaubar nach OECD 301 sein.

2.4.2 Montageschäume

Kriterienmatrix Zeile 38 & 39

Der Einsatz von Montageschäumen ist grundsätzlich ausgeschlossen!

Abweichend gelten folgende Ausnahmen:

- Zum Ausschäumen von Fugen zwischen Dämmplatten (WDVS, Perimeter, Kellerdecke, Flachdach etc.) sind Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel zulässig.
- Montage von Türen und Fenstern (Innen und Außen) mit Anforderungen nach B1 bzw. ≥ C.

In Ausnahmefällen kann die Verwendung von Montageschäume bei Außentüren, Fenstern und im Innenausbau (z. B. Zargen) genehmigt werden, sofern diese den EMICODE EC1^{Plus} aufweisen und **frei von jeglichen Treibmitteln, Chlorparaffinen, TCEP, Weichmachern und halogenierten Flammschutzmitteln sind.**

2.5 Holzprodukte/-behandlung

2.5.1 Holzoberflächenbehandlung

Kriterienmatrix Zeile 21 & 27 (DGNB)

Bauseitig aufgebrachten Behandlungsmittel von Holzoberflächen (z. B. Parkett, Treppenbelag, Wandvertäfelung etc.) müssen mit folgenden GISCODES gekennzeichnet sein:

- Wachse und Öle: GISCODE Ö10 oder Ö10/DD und EMICODE EC1+
- Versiegelungen: GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+.

Zusätzlich Einhaltung AgBB-Schema.

2.5.2 Holzschutz tragender Bauteile

Kriterienmatrix Zeile 28 & 29

Tragende Holzbauteile (innen und außen) müssen ohne chemischen Holzschutz ausgeführt werden. Zulässig ist nur der konstruktive Holzschutz nach DIN 68800-2 oder natürliche dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1.

2.5.2.1 Holzschutz nicht-tragender Bauteile

Kriterienmatrix Zeile 30a und 30b

Nicht-tragende Holzbauteile (innen und außen) müssen ohne chemischen Holzschutz ausgeführt werden. Zulässig ist nur der konstruktive Holzschutz nach DIN 68800-2 oder natürliche dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1. Das gilt für Außentüren, Außenfenster, Fassade und Terrasse.

2.5.3 Erzeugnisse und Fertigprodukte aus Holzwerkstoffen

2.5.3.1 Industriell hergestellte Serienerzeugnisse

Kriterienmatrix Zeile 47a (DGNB)

Für die Holzwerkstoffe industriell hergestellte Erzeugnisse und Fertigprodukte wie Spanplatten, OSB-Platten und MDF-Platten, Innentüren, Raumakustikelemente, Raum-in-Raum-Systeme, Paneelverkleidungen, Mehrschichtparkett, Laminat etc. muss nach DIN EN 717-1 durch eine Prüfkammermessung ein **Formaldehyd-Gehalt der Luft ≤ 0,05 ppm (0,0620 mg/m³)** festgestellt worden sein. Bei Messungen nach DIN EN ISO 16000-9 oder DIN EN 16516 müssen die Werte vom Prüflabor/Hersteller nach dem WKI Berechnungsmodell umgerechnet werden.

2.5.3.2 Tischlerprodukte, handwerklich erzeugte Einbauten,

Kriterienmatrix Zeile 47c (DGNB)

Die verwendeten Holzwerkstoffe (beschichtet und unbeschichtet) wie Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten für Einbauten, Verkleidungen an Wand und Decke müssen mit dem Umweltzeichen DE-UZ 76 (Blauer Engel) ausgezeichnet sein.

Alternativ muss nach DIN EN 717-1 bzw. DIN EN ISO 12460-5 durch eine Prüfkammermessung ein **Formaldehyd-Gehalt der Luft ≤ 0,05 ppm (0,062 mg/m³)** festgestellt worden

sein. Bei Messungen nach DIN EN ISO 16000-9 oder DIN EN 16516 müssen die Werte vom Prüflabor/Hersteller nach dem WKI Berechnungsmodell umgerechnet werden.

Für unbeschichtete Platten kann alternativ der Nachweis geführt werden, dass der Formaldehyd-Gehalt ≤ 3,0 mg HCHO/100g ist.

2.5.4 Konstruktiven Holzbau (Holzbau & Fertigholzhäuser)

Kriterienmatrix Zeile 48 (DGNB)

Aussteifende Holzwerkstoffplatten wie Spanplatten, OSB-Platten, etc. an Wand, Boden muss nach DIN EN 717-1 bzw. DIN EN ISO 12460-5 durch eine Prüfkammer-messung (QDF-Anforderung) ein **Formaldehyd-Gehalt der Luft ≤ 0,06 ppm (0,072 mg/m³)** festgestellt worden sein. Bei Messungen nach DIN EN ISO 16000-9 oder DIN EN 16516 müssen die Werte vom Prüflabor/Hersteller nach dem WKI Berechnungsmodell umgerechnet werden.

Für unbeschichtete Platten kann alternativ der Nachweis geführt werden, dass der Formaldehyd-Gehalt ≤ 3,0 mg HCHO/100g ist.

Dies gilt ebenfalls für den Innenausbau (Trockenbau, Bekleidungen, Einbaumöbel etc.) außer Türen, Sanitärtrennwände

2.6 Kunststoffe

Kriterienmatrix Zeile 44

Kunststoffe dürfen keine (jeweils < 0,1 %) besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC: substances of very high concern) gemäß der REACH-Kandidatenliste inkl. Anhang XIV enthalten.

Dies gilt für Erzeugnisse aus Kunststoffen (PVC, Kautschuk etc.) bei Anwendungen wie z. B. Wandbeläge, Wandbekleidungen, Kabelummantelungen, Kunststofffensterprofile, Lichtkuppelaufsatzkränze, Fassadenelemente, Rinnen, Rohre, Kanäle.

Bei Produkten aus Kunststoffrezyklaten ist zusätzlich ein Nachweis über die Freiheit von blei-, cadmium- und zinnorganischen Verbindungen zu erbringen.

2.7 Kunstschaumdämmstoffe

Kriterienmatrix Zeile 40

Kunstschaumdämmstoffe für Gebäude und Haustechnik müssen frei von halogenierten Treibmitteln sein.

2.8 Biozid und flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte

2.8.1 Gemische

Kriterienmatrix Nr. 42

Flammhemmend ausgerüstete Gemische für den technischen Brandschutz (z. B, Verklebungen und Abdichtungen in Innenräumen, PU-Montagekleber, Brandschottspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel, Brandschutzsilikone, PU-Montagekleber für Dämmstoffe) dürfen keine (jeweils < 0,1 %) besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC: substances of very high concern) gemäß der REACH-Kandidatenliste inkl. Anhang XIV enthalten. Dies gilt insbesondere für Chlorparaffine (SCCP+MCCP+LCCPs) <0,1% und Polybromierte Biphenyle (PBB), Polybromierte Diphenylether (PBDE) ≤ 0,1 % und auch für Brandschutzanforderungen im Außenraum und zusätzlich bei PU Montagekleber für Dämmstoffe VOC ≤ 40 g/l

2.8.2 Erzeugnisse (Dämmung, Wandbekleidung)

Kriterienmatrix Nr. 43

Flammhemmend ausgerüstete Dämmstoffe der Haustechnik und Wandbekleidungen (z. B. Glasfasertapeten, Malervlies, Dekorvlies) dürfen keine (jeweils < 0,1 %) besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC: substances of very high concern) gemäß der REACH-Kandidatenliste inkl. Anhang XIV enthalten (insbesondere Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs <0,1%, Polybromierte Biphenyle (PBB) <0,1% , Diphenylether (PBDE) <0,1% und Antimontrioxid < 0,1%.

2.8.3 Holz- und Dämmprodukte

Kriterienmatrix Nr. 45

Biozid und flammhemmend ausgerüstete Erzeugnisse dürfen keine (< 0,1 %) Borverbindungen als Rezepturbestandteile enthalten.

Dies gilt z. B. für Holzweichfaserplatten, Dammstoffe inklusive Einblasprodukte, Schüttungen oder Stopfmassen, Holzschutzmittelpräparate, Holzwerkstoffe sowie organische Dämmstoffe (Zellulose, Holzfaserplatten, Holzwolle, Schafswolle etc.)

2.8.4 Filmkonservierte Produkte und mit Biozid behandelte Waren

Kriterienmatrix Zeile 31 & 31b(DGNB)

Keine Verwendung von Bioziden Wirkstoffen im Innenraum mit Ausnahme von Topfkonservierungen.

Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG

Bei Bahnenformigen Abdichtungen keine Methylchlorphenoxypropionsäure (MCPP) <= 1 mg/m² oder kein Einsatz von MCPP-Verbindungen. Kein Zusatz von durchwurzelungshemmenden Wirkstoffen wie z.B. Mecoprop

2.9 Kühlanlagen – TGA Splitgeräte

Kriterienmatrix Nr. 45

Es sind nur halogenfreie / teilhalogenierte Kältemittel zulässig sowie Zukunftssicher bis 2030 nach AMEV 2017.

2.10 Dacheindeckung

Kriterienmatrix Nr. 34 und 34.1

Wasserführende Bauteile an Dach und Regenwasserabführung mit Schwermetallfilter (Blei und Kupfer), wenn die Fläche > 10% der projizierten Dachaufsicht ist bzw. >50 m²

Bei allen bewitterten Flächen: Objektbezogener Nachweis.

Bei negativem Bewertungsergebnis Emissionsminderungsmaßnahmen gemäß RegenwasserCheck ZINK (z.B. Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)

Nachweis nach dem Berechnungs-programm RegenwasserCheckZINK (www.znrate.com)